



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 76 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.29 und Add.1)]

64/72. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)²,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte zu diesem sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei³ und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fi-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

² Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.



scherei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)⁴ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 2. bis 6. März 2009 abgehaltenen achtundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁵,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

sowie anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Beständen weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2008* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2008)⁶ hervorgehoben wird,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

⁴ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

⁵ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-eighth session of the Committee on Fisheries, Rome, 2–6 March 2009*, FAO Fisheries and Aquaculture Report Nr. 902 (FIEL/902 (En)).

⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁷,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)⁸, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf Ziffer 46 ihrer Resolution 63/112 und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 23. bis 26. Juni 2009 in Rom die Expertenanhörung über die Leistungen der Flaggenstaaten abhielt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei⁹ gebilligt hat und dass dieses am 22. November 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

anerkennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, ihre Verpflichtungen und Rechte aus internationalen Übereinkünften wahrzunehmen und so aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁰, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirt-

⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E.

¹⁰ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

schaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11¹¹ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht,

sowie mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen² festgelegt;

¹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹² mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen, insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex ⁴ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei ¹³ als Rahmen für die Verbesserung und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Be-

¹² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report Nr. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

zugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

9. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

11. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

12. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiresourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

13. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷ in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert die Staaten auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *richtet die Aufforderung an die* für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Haifischfang in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen, unter Berücksichtigung des Vorgehensplans, der auf der vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für Thunfische verabschiedet wurde;

16. *ersucht die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erneut*, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007 enthält;

17. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

18. *fordert die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

19. *fordert alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

20. *fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

21. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

24. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen, sofern sie es noch nicht getan haben;

25. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

26. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

27. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu sorgen;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die bestimmte Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, natio-

nen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

29. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

30. *legt den Staaten nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹⁴ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

31. *verweist* auf Ziffer 31 der Resolution 63/112 betreffend das Ersuchen an den Generalsekretär, die gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einberufene Überprüfungskonferenz wiederaufzunehmen und vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abzuhalten;

32. *ermutigt* zu einer breiten Beteiligung an der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz, im Einklang mit Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens;

33. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der achten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens¹⁵ und ersucht den Generalsekretär, wenn er in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den in Ziffer 32 der Resolution 63/112 genannten aktualisierten umfassenden Bericht erstellt, die auf der achten informellen Konsultationsrunde vorgeschlagenen konkreten Anleitungen zu dem Bericht zu berücksichtigen;

34. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und ersucht den Generalsekretär, für zwei Tage im März 2010 eine neunte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, die hauptsächlich als Vorbereitungsstadium für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz dienen soll;

35. *ersucht* den Generalsekretär, eine vorläufige Tagesordnung und einen Arbeitsplan für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz im Entwurf auszuarbeiten und sie zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der neunten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sechzig Tage vor Beginn dieser Konsultationsrunde zu verteilen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaat-

¹⁴ Siehe A/CONF.210/2006/15.

¹⁵ ICSP8/UNFSA/REP/INF.6.

lichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der neunten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

37. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

38. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

39. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungübereinkommens⁸ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

40. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

41. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

42. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

43. *spricht sich dafür aus*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

44. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei⁷ zu unternehmen;

45. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betref-

fend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

46. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten abzuschrecken, einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltung- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

47. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistungen der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

49. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Arbeiten betreffend die Leistungen der Flaggenstaaten fortzusetzen und in diesem Rahmen möglicherweise eine technische Konsultation einzuberufen;

50. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

51. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

52. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben,

oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

53. *fordert mit Nachdruck* verstärkte, mit dem Völkerrecht vereinbare Maßnahmen, einschließlich Zusammenarbeit und Koordinierung, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe zu beseitigen, die Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen zu verlangen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Zusammenhang mit der Pflicht der Staaten zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle über diese Fahrzeuge zukommt, und fordert die Staaten auf, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei³ mit Vorrang umzusetzen;

54. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

55. *legt* den Staaten in diesem Zusammenhang *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei⁹ zu unterzeichnen, zu ratifizieren, es anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

56. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

57. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

58. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

59. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

60. *befürwortet*, dass Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirt-

schaftsorganisation der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen¹⁶;

61. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsbehelfe, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

62. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

63. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

64. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 ihrer Resolution 63/112 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

65. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser In-

¹⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

formationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

66. *begrüßt* den Beschluss des Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle ein umfassendes globales Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, Kühl- und Versorgungsschiffe aufstellen⁵;

67. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

68. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

69. *begrüßt* den Beschluss des Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle Leitlinien für bewährte Verfahren für Systeme zur Fangdokumentation und zugunsten der Rückverfolgbarkeit erarbeiten, damit der Unterausschuss Fischhandel diese auf seiner nächsten Tagung behandeln kann⁵;

70. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

72. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten *nahe*, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unter-

stützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

VI Überkapazitäten in der Fischerei

73. *fordert die Staaten auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷ auszubauen;

74. *fordert die Staaten erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

75. *bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen*, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

76. *nimmt davon Kenntnis*, dass die fünf für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen auf ihrer vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung im Rahmen ihres Vorgehensplans übereingekommen sind, dass die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend angegangen werden muss, unter anderem auch indem die legitimen Rechte der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, anerkannt werden, sich an dieser Fischereitätigkeit zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen;

77. *ermutigt die Staaten*, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

78. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha

2001¹⁷ und der Ministererklärung von Hongkong 2005¹⁸ zu Ende führen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors, einschließlich der Kleinfischerei und der handwerklichen Fischerei, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

79. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

80. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten Gebiete umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

81. *begrüßt* die vom Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung bekundete Unterstützung für die Ausarbeitung internationaler Leitlinien für die Behandlung von Beifängen und die Verringerung von Rückwürfen⁵ und die Einberufung einer Expertenanhörung durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der eine technische Konsultation zur Ausarbeitung dieser internationalen Leitlinien folgen wird;

82. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisatio-

¹⁷ A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

nen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

83. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

84. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei¹⁹ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei⁷ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

85. *begrüßt* den vom Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung gefassten Beschluss, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen technische Leitlinien für bewährte Verfahren zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei veröffentlichen soll⁵;

86. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln, namentlich denjenigen Maßnahmen, die auf der vom 27. April bis 1. Mai 2009 in Bergen (Norwegen) abgehaltenen dritten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel in Bezug auf diese beiden Arten beschlossen wurden;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

87. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

88. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie

¹⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

89. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

90. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

91. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik²⁰ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

92. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der vorliegenden Resolution, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

93. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

94. *begrüßt mit Befriedigung* das am 14. November 2009 in Auckland (Neuseeland) verabschiedete Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik, legt den Staaten, der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieses Übereinkommens genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, es zu unterzeichnen, wenn es am 1. Februar 2010 zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: AB1. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiresourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden;

95. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen über die Schaffung einer subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik, legt den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, nahe, sich an diesen Verhandlungen zu beteiligen und sie zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und ermutigt diese Teilnehmer, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der vorliegenden Resolution beschlossenen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

96. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

97. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystemansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten;

98. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

99. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

100. *begrüßt* die zweite gemeinsame Tagung der fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und fordert diese Organisationen nachdrücklich auf, sofort Maßnahmen zur Durchführung des auf dieser Tagung verabschiedeten Vorgehensplans zu ergreifen;

101. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass

ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

102. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und ermutigt sie, die aus diesen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

103. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

104. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern;

105. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

106. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

107. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg bis 2010 den Ökosystemansatz anzuwenden;

108. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige interna-

tionale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

109. *fordert* die Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

110. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

111. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur²¹ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

112. *dankt* dem Generalsekretär für den Bericht über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen²²;

113. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („die Leitlinien“)²³ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Tiefseeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

²¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Decisions and Recommendations of the Third Session of the Sub-Committee on Aquaculture, Twenty-seventh Session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007* (COFI/2007/5), Anhang.

²² A/64/305.

²³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

114. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in der genannten Resolution geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

115. *weist darauf hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolution 61/105 und dieser Resolution die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

116. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und diejenigen Staaten, die sich an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligen, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme erzielt haben;

117. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, insbesondere die Ausarbeitung und Annahme der Leitlinien, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119, 120 und 122 bis 124 der vorliegenden Resolution mit den Leitlinien im Einklang stehen;

118. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte die in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 geforderten dringenden Maßnahmen nicht in allen Fällen hinreichend durchgeführt wurden;

119. *ist der Auffassung*, dass auf der Grundlage der gemäß Ziffer 91 der Resolution 61/105 durchgeführten Überprüfung weitere Maßnahmen im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, Ökosystemansätzen und dem Völkerrecht ergriffen werden müssen, um die Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 verstärkt umzusetzen, und fordert in dieser Hinsicht die für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und die Flaggenstaaten auf, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse die folgenden dringenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) die in Ziffer 83 *a)* der Resolution 61/105 geforderten Bewertungen im Einklang mit den Leitlinien durchzuführen und dafür zu sorgen, dass Schiffe keine Grundfischerei betreiben, solange diese Bewertungen nicht durchgeführt worden sind;

b) weitere meereswissenschaftliche Forschungen durchzuführen und die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen zu nutzen, um Gebiete festzulegen, von denen bekannt ist, dass in ihnen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen oder wahrscheinlich vorkommen, und entsprechend den Leitlinien Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf diese

Ökosysteme zu treffen oder solche Gebiete für die Grundfischerei zu sperren, bis die in Ziffer 83 c) der Resolution 61/105 geforderten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen worden sind;

c) für die Umsetzung der Ziffer 83 d) der Resolution 61/105 geeignete Protokolle zu erstellen und anzuwenden, einschließlich einer Definition dessen, was einen Nachweis für das Treffen auf ein empfindliches marines Ökosystem darstellt, insbesondere Schwellenwerte und Indikatorarten, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und im Einklang mit den Leitlinien sowie unter Berücksichtigung aller anderen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Maßnahmen, die auf den Ergebnissen der Bewertungen gemäß Ziffer 83 a) der Resolution 61/105 und Ziffer 119 a) der vorliegenden Resolution beruhen;

d) auf der Grundlage von Bestandsabschätzungen und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, zu beschließen, um die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände und der Nichtzielarten und den Wiederaufbau erschöpfter Bestände im Einklang mit den Leitlinien sicherzustellen, und im Falle ungesicherter, nicht verlässlicher oder unzureichender wissenschaftlicher Informationen dafür zu sorgen, dass Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, die mit dem Vorsorgeansatz im Einklang stehen, darunter Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass der Fischereiaufwand, die Fangkapazitäten und die Fangbeschränkungen jeweils auf einem mit der langfristigen Nachhaltigkeit dieser Bestände vereinbaren Niveau liegen;

120. *fordert* die Flaggenstaaten, die Mitglieder der für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen beziehungsweise den Abschluss solcher Vereinbarungen beteiligten Staaten *auf*, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, die mit den Ziffern 83, 85 und 86 der Resolution 61/105, Ziffer 119 der vorliegenden Resolution und dem Völkerrecht im Einklang stehen und den Leitlinien entsprechen, und bis zur Beschließung und Durchführung dieser Maßnahmen keine Grundfischereitätigkeiten zu genehmigen;

121. *ist sich* der besonderen Umstände und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der konkreten Herausforderungen *bewusst*, denen sie sich im Hinblick auf die vollständige Erfüllung bestimmter technischer Aspekte der Leitlinien möglicherweise gegenübersehen, und ist der Auffassung, dass diese Staaten bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffer 119 der vorliegenden Resolution und der Leitlinien den Abschnitt 6 der Leitlinien über die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer umfassend berücksichtigen sollen;

122. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, sich stärker darum zu bemühen, bei der Erhebung und dem Austausch wissenschaftlich-technischer Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der in den einschlägigen Ziffern der Resolution 61/105 und der vorliegenden Resolution geforderten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Tiefseefischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor den erheblichen schädlichen Auswirkungen der Grundfischerei zusammenzuarbeiten, und zu diesem Zweck unter anderem

a) bewährte Praktiken auszutauschen und gegebenenfalls regionale Normen zur Anwendung durch die Staaten, die außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Grundfischerei betreiben, und durch die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung auszuarbeiten, mit dem Ziel, die derzeitigen wissen-

schaftlichen und technischen Protokolle zu prüfen und eine einheitliche Anwendung bewährter Praktiken bei allen Fischereitätigkeiten und in allen Regionen zu fördern, wozu auch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer gehört, um diese Ziele zu verwirklichen;

b) im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Bewertungen der erheblichen schädlichen Auswirkungen, die einzelne Grundfischereitätigkeiten auf empfindliche marine Ökosysteme haben könnten, und die gemäß Ziffer 83, 85 und 86 der Resolution 61/105 jeweils beschlossenen Maßnahmen öffentlich bekanntzumachen und die Aufnahme dieser Informationen in die Webseiten der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu fördern;

c) dafür zu sorgen, dass die Flaggenstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Verzeichnis der ihre Flagge führenden Schiffe, die zur Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse berechtigt sind, und Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der einschlägigen Ziffern der Resolution 61/105 und der vorliegenden Resolution beschlossenen Maßnahmen vorlegen;

d) Informationen über Schiffe auszutauschen, die außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Grundfischerei betreiben und deren Flaggenstaat nicht festgestellt werden kann;

123. *legt* den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, Normen, Verfahren und Protokolle für die Datenerhebung sowie Forschungsprogramme zu erarbeiten oder zu verstärken, um empfindliche marine Ökosysteme zu ermitteln und die Auswirkungen von Fischereitätigkeiten auf diese Ökosysteme und auf Zielarten und Nichtzielarten abzuschätzen, im Einklang mit den Leitlinien und dem Seerechtsübereinkommen, namentlich dessen Teil XIII;

124. *fordert* die in Betracht kommenden Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten und sich um die Schaffung regionaler Organisationen beziehungsweise den Abschluss regionaler Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bemühen, die für die Regulierung der Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse zuständig sind, falls es keine derartigen Organisationen oder Vereinbarungen gibt;

125. *dankt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihre wichtige Arbeit zur fachlichen Beratung bei der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und dem Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor den Auswirkungen der Fischerei und bestärkt die Organisation in ihrer weiteren Arbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitlinien;

126. *begrüßt* das von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation vorgeschlagene Programm für die Tiefseefischerei auf Hoher See zur Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, einschließlich des Aufbaus eines Unterstützungsinstrumentariums und einer Datenbank für empfindliche marine Ökosysteme, und bittet die Staaten, das Programm zu unterstützen, damit seine Elemente mit Vorrang fertiggestellt werden können;

127. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen zu prüfen, wie die Flaggenstaaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 119 bis 122 der vorliegenden Resolution und der Leitlinien unterstützt werden können;

128. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahr 2011 im Rahmen der vorhandenen Mittel, innerhalb des für die informellen Konsultationen zur Resolution über die nachhaltige Fischerei verfügbaren Zeitraums und unbeschadet künftiger Vereinbarungen eine zweitägige Arbeitstagung zur Erörterung der Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution einzuberufen, und bittet die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Interessenträger, im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen an der Arbeitstagung teilzunehmen;

129. *beschließt*, 2011 eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen und bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der in Ziffer 128 genannten Arbeitstagung weitere Empfehlungen abzugeben;

130. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution unternommen haben, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, zu erwägen, diese Informationen öffentlich bekanntzumachen;

131. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

132. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁴ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

133. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresmüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meerestypen behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

²⁴ Siehe A/51/116, Anlage II.

XI Kapazitätsaufbau

134. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen⁷, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

135. *begrüßt* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

136. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

137. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

138. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

139. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

140. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und den sich ihnen stellenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

141. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

142. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Kapazitätsaufbau- und Hilfebedarfs von Entwicklungsländern für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen²⁵;

143. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113 und 119 bis 124 der vorliegenden Resolution geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

144. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

145. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

²⁵ Verfügbar unter www.un.org/Depts/los/convention_agreements/fishstocksmeetings/compilation2009updated.pdf.

XIII**Fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung**

146. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Staaten, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, ihm Informationen zu übermitteln, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

147. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

148. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*58. Plenarsitzung
4. Dezember 2009*